## ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE







(federführend 2022)

Städtebund Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags Vorsitzender MdL Stefan Weber Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30 Telefax: 0431 570050-35

E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7284

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 83.00.00 zi-ra (bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03. März 2022

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Weber,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich in vorbezeichneter Angelegenheit für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist das bedeutendste Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein und nimmt eine Vielfalt von Aufgaben wahr, die auch unmittelbare Berührungspunkte zu den Kommunen haben. Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrage des für Inneres zuständigen Ministeriums treuhänderisch verwaltet wird.

Durch eine Vielzahl von Aufgabenübertragungsverträgen ist die IB.SH darüber hinaus unmittelbar in die organisatorische Abwicklung großer Bundes- und Landesförderprogramme eingebunden. Das Kreditgeschäft mit Kommunalkunden ist ebenfalls wesentlich. Darüber hinaus gibt es im weiteren Fördergeschäft der IB.SH kommunale Anknüpfungspunkte (Bsp. soziale Wohnraumförderung/ Beratung EU-Programme usw.). Dass das Land als Eigentümerin der Investitionsbank im Verwaltungsrat über eine Stimmenmehrheit verfüge muss, ist selbstverständlich nachvollziehbar.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hält es gleichwohl für geboten, auch künftig in den Gremien der IB.SH die kommunale Expertise einfließen zu lassen, um auch in diesem Bereich die erforderliche Sachkunde und Beteiligung sicherstellen zu können. Dies ergibt sich nach unserer Auffassung auch aus dem Umstand, dass die Kommunen staatsorganisatorisch integraler Bestandteil des Landes sind. Die Gesetzesbegründung zeigt hierfür zwar einen Weg auf, ohne dies wie bisher auch rechtlich abzusichern. Eine Selbstverpflichtung des Landes, die die kommunale Interessenlage berücksichtigt, wäre aus unserer Sicht erforderlich und notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann

Marc Ziertmann Geschäftsführendes Vorstandsmitglied